



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.05.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/22

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **01.01.2020** einen
Sachgebietsleiter (m/w/d) für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnik.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Ihr Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes (Fachhochschul)Studium der Informatik bzw. der Verwaltungs- oder Wirtschaftsinformatik oder ein vergleichbares Studium mit dem Nebenfach Informatik
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung vorzugsweise in der IT bei der Planung, der Umsetzung und dem Betrieb von größeren IT-Infrastrukturen – vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung
- möglichst Führungserfahrung

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **10.06.2019**.

		<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Bestandsimpfung in HIT und Mitführen der „Tierärztlichen Impfbescheinigung Schafe und Ziege“ (entweder für Einzeltiere oder Wanderschafherden) - Unmittelbar vor dem Verbringen Durchführung einer wirksamen Repellentbehandlung und Bestätigung mittels Tierhaltererklärung (auf Vordruck der Tierärztlichen Impfbescheinigung) - Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind am Tag des Verbringens klinisch unauffällig
2	<p>Kälber (bis zum Alter von drei Monaten) von geimpften Mutterkühen</p> <p>Neufassung der Verbringungsregelungen ab 18.05.2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz vor der Belegung) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier- Datenbank - Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tierdatenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben <p>und</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben. Die Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben - Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV- Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen <p>und</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p>
3	<p>Zucht- / Nutztiere <u>ohne</u> gültigen Impfschutz</p> <p>Aufhebung der Verbringungsregelungen ab 18.05.2019</p>	<p>In einer Länder- Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.</p>

4	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbraucht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
---	-------------------------------------	---

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landkreises Kitzingen (www.kitzingen.de/RBB) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Kitzingen oder bei der Regierung von Unterfranken, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg beantragt werden.

Kitzingen, 21.05.2019